

-Lesefassung-

Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) -(HS)-

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 05.03.2009 folgende Hauptsatzung, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011, 3. Änderungssatzung vom 31. Mai 2012, 4. Änderungssatzung vom 21. März 2019 und der 5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2023 beschlossen:

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Name der Stadt (§ 9 Abs. 2 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Werder (Havel)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Werder (Havel) führt ein Wappen.
- (2) Das Wappen der Stadt Werder (Havel) zeigt einen Schild, gespalten, Silber, vorn ein goldbewehrter roter halber Adler am Spalt, hinten drei grüne Kleeblätter pfahlweise.
Das Schild deckt eine dreitürmige, sandsteinfarbene Mauerkrone.
Die Form des Schildes ist nach spätgotischem Muster rechteckig und unten abgerundet.
- (3) Die Flagge der Stadt ist grün, silber (weiß), rot und zeigt das Wappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt ist rund in den Abmessungen 20 und 35 mm.
Als Umschrift enthält es: „Stadt Werder (Havel) – Landkreis Potsdam Mittelmark“.

§ 3

Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie dem Petitionsrecht (§ 16 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Werder (Havel) ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen und Einwohnerumfragen

(2) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche bereits dann in Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. Dies wird in Form von altersgerechten projektbezogenen und offenen Formen wie Diskussions- und Gesprächsrunden, Werkstätten und Umfragen durchgeführt (§ 18a BbgKVerf). Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen richtet die Stadt Werder (Havel) einen Kinder- und Jugendbeirat ein.

(3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Werder (Havel) näher geregelt.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3a Kinder- und Jugendbeirat (§19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Werder (Havel) einen Kinder- und Jugendbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Werder (Havel)“.

(2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören mindestens fünf und maximal 20 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann sein, wer zum Zeitpunkt der Benennung mindestens die 6. Klasse einer Schule in Werder (Havel) besucht, oder seinen Wohnsitz in Werder (Havel) hat, und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).

(3) Die Mitglieder werden durch Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt. Die Vorschläge sind in einem formlosen Ausschreibungsverfahren an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Scheidet ein Mitglied durch Verzicht, Niederlegung oder sonstigen Gründen vorzeitig aus, erfolgt die Neuberufung des Nachrückers auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung für die laufende Amtsperiode des Beirates.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und zwei Stellvertreter.

(5) Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 3b Seniorenbeirat (§19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Werder (Havel) einen Seniorenbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Werder (Havel)“.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens fünf Mitglieder und maximal zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates kann sein, wer zum Zeitpunkt der Benennung mindestens 55 Jahre alt ist. Beiratsmitglieder haben ihren Wohnsitz in Werder (Havel). Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).

(3) Die Mitglieder werden durch Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg benannt. Die Vorschläge sind in einem formlosen Ausschreibungsverfahren an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Scheidet ein Mitglied durch Verzicht, Niederlegung oder sonstigen Gründen vorzeitig aus, erfolgt die Neuberufung des Nachrückers auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung für die laufende Amtsperiode.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist, durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters, durch Abstimmung zu benennen.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.

Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Werder (Havel) (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Werder (Havel), sofern der Wert 70.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen in den Wertgrenzen zwischen 30.000,00 Euro und 70.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss. Bis zu einem Wert von 30.000,00 Euro handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Werder (Havel).
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben zu (1) werden auf der offiziellen Homepage der Stadt Werder (Havel) veröffentlicht.

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 4 Werktage vor der Sitzung nach § 10 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8
Bildung von Ortsteilen
(§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Bliesendorf
2. Derwitz
3. Glindow
4. Kemnitz
5. Petzow
6. Phöben
7. Plötzin
8. Töplitz

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Bliesendorf mit drei Mitgliedern
2. Derwitz mit drei Mitgliedern
3. Glindow mit neun Mitgliedern
4. Kemnitz mit drei Mitgliedern
5. Petzow mit drei Mitgliedern
6. Phöben mit drei Mitgliedern
7. Plötzin mit drei Mitgliedern
8. Töplitz mit fünf Mitgliedern

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Dem Ortsbeirat Petzow werden (für die anderen Ortsteile wurden diese Rechte bereits in den Eingliederungsverträgen festgeschrieben) gemäß § 46 Abs.3 u 4 BbgKVerf folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Über die Pflege des Ortsbildes und Pflege sowie Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
3. Über die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
4. Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen stellt die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat Mittel zur eigenen Verwendung zur Verfügung.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich, § 7 Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 9

Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Werder (Havel) hat 1 Beigeordneten.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel)“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.
Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Werder (Havel) (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2003 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

erlassen: Werder (Havel), den 05.03.2009
ausgefertigt: Werder (Havel), den 09.03.2009
zuletzt geändert am: 14.12.2023

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin